

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Sorgearbeit fair teilen: 28 Tage bezahlte Schutzzeit und Freistellung für den zweiten Elternteil ab Geburt des Kindes unverzüglich einführen

Geschlechtergerechtigkeit lässt sich nur durch aktive Gleichstellungspolitik herstellen. Ein essentieller Aspekt von Geschlechtergerechtigkeit ist die faire Aufteilung von unbezahlter Sorgearbeit. Langsam setzt sich hierfür ein gesellschaftliches Verständnis durch. Trotzdem gelingt in wenigen Partnerschaften eine ausgeglichene Verteilung der Arbeit. Spätestens nach der Geburt eines Kindes fallen viele heterosexuelle Paare in eine traditionelle Rollenverteilung zurück. Es sind dann weit überwiegend die Frauen, die Haus-, Sorge- und Erziehungsarbeit bewältigen: Einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung aus dem Jahr 2024 zufolge gaben mehr als 66 Prozent der Mütter, aber nur vier Prozent der Väter an, den überwiegenden Teil der Sorgearbeit zu leisten.¹ Gerade eine gemeinsame Verantwortung beider Elternteile² für das Kind direkt nach der Geburt bietet einen starken Anreiz, sich auch zukünftig gemeinsam um die Versorgung und Betreuung des Kindes zu kümmern. Für die Gestaltung der späteren familiären Arbeitsteilung ist auch entscheidend, ob in der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes beide Elternteile die Chance zum Aufbau einer engen Bindung hatten. Einen gesetzlichen Elternurlaub für den zweiten Elternteil gibt es in Deutschland nicht, viele Tarifverträge sehen eine Freistellung von gerade einmal 2-3 Tagen vor.

Zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierung deshalb aus guten Gründen festgehalten, dass es eines zusätzlichen Elternschutzes – die sogenannte Familienstartzeit – bedarf, der eine bezahlte Freistellung und Schutzzeit für den zweiten Elternteil direkt nach der Geburt analog zum Mutterschutz beinhaltet. Neben dem Anreiz für eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Beteiligung an der familiären Sorgearbeit trägt die Freistellung des zweiten Elternteils maßgeblich dazu bei, die körperlichen und psychischen Belastungen für die gebärende Person nach der Geburt abzufedern und zu entlasten, umso mehr, wenn zum Beispiel weitere Kinder im Haushalt leben.

Bislang wurde jedoch kein Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Dieses nun anzugehen, wird umso dringlicher, als bereits im Juni 2019 die „EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (2019/1158)“ verbindliche Mindeststandards für die Mitgliedsstaaten formulierte, die bis August 2022 hätten umgesetzt werden müssen.³

¹ <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-grosse-kluft-bei-der-sorgearbeit-58009.htm>

² Unter Elternteil verstehen wir eine Person, die in biologischer oder sozialer Elternschaft aktiv und dauerhaft am Leben des Kindes partizipiert und dieses aktiv gestaltet. Neben der biologischen Mutter und dem biologischen Vater umfasst der Begriff Elternteil auch jene Eltern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen oder anderen familiären Konstellationen.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L1158&from=DE>

Der sogenannte Vaterschaftsurlaub ist in Artikel 4 der Richtlinie mit zehn Arbeitstagen verankert. Die Mitgliedsstaaten werden dazu verpflichtet, Vätern beziehungsweise dem zweiten Elternteil unabhängig vom Familienstand einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlte Freistellung anlässlich der Geburt zu schaffen. Auch aus Sicht der EU soll damit das Ziel erreicht werden, die Eltern-Kind-Beziehung des zweiten Elternteils zu stärken und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit abzubauen. Denn wie die Richtlinie feststellt, wirkt es sich auf die Mutter, die das Kind geboren hat, positiv aus, wenn der zweite Elternteil Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie eine Partnerschaftsfreistellung, den sogenannten Vaterschaftsurlaub oder flexible Arbeitszeiten in Anspruch nimmt. Dies liegt unter anderem daran, dass die gebärenden Personen im Verlauf der Zeit relativ betrachtet weniger Sorgearbeit übernehmen müssen und ihnen somit unter anderem mehr Zeit für Selbstsorge und Erwerbsarbeit bleibt. Auch Studien weisen den positiven Effekt von Freistellungsmöglichkeiten für Väter oder den zweiten Elternteil im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit, die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Verringerung des Gender Care Gaps nach.⁴ Die Folgen für Frauen sind positiv und nicht zu unterschätzen: so folgt der gerechteren Verteilung von Sorgearbeit und Kinderbetreuung zwischen den Elternteilen eine frühere Rückkehr der Frauen in die Erwerbsarbeit, eine höhere Erwerbspartizipation, wodurch letztlich Frauenarmut, gerade im Alter, entgegengewirkt werden kann. Eine Freistellungs- und Schutzzeit nach der Geburt für den zweiten Elternteil wird zudem dafür sorgen, dass auch Elternteile in prekären Beschäftigungsverhältnissen von dieser Regelung profitieren, ohne Angst vor Kündigungen oder anderen Nachteilen am Arbeitsplatz zu haben.

Einige europäische Länder sind deshalb bereits mit gutem Beispiel vorangegangen. So hat beispielsweise Frankreich den Anspruch auf „Vaterschaftsurlaub“ von ursprünglich 14 auf 28 Tage verdoppelt, bei Mehrlingsgeburten sogar auf 35 Tage. In der Schweiz wurde nach einem Referendum im September 2020 ein zweiwöchiger bezahlter „Vaterurlaub“ eingeführt. In Spanien sind im Rahmen des 16-wöchigen „Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaubs“ sechs Wochen für beide Elternteile unmittelbar nach der Geburt des Kindes obligatorisch und nicht übertragbar, um Väter in die Kinderbetreuung einzubinden. Finnland gewährt dem nicht gebärenden Elternteil neun, Portugal drei Wochen bezahlten Sonderurlaub nach Geburt eines Kindes.

Nicht nur die gebärende Person, auch der andere Elternteil haben Interesse an einer bezahlten Partnerschaftszeit analog zum Mutterschutz. Die ausstehende Umsetzung der Richtlinie in Deutschland hatte kürzlich dazu geführt, dass ein Vater gegen die Bundesregierung vor Gericht zog.⁵ Auch wir sind der Meinung, dass die Familienstartzeit endlich umgesetzt werden muss, zum Wohle der Eltern, der Kinder und aus gleichstellungspolitischen Gründen.

Da sichergestellt werden muss, dass der Anspruch unabhängig von Familienkonstellation, Geschlecht oder sexueller Orientierung gilt, wird im Petitum von Elternschutz für den zweiten Elternteil statt von Vaterschaftsurlaub gesprochen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass unverzüglich ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, um die „EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegenden Angehörigen (2019/1158)“ umzusetzen und der beinhaltet,
 - a. das bestehende Mutterschutzgesetz zu einem Elternschutzgesetz weiterzuentwickeln;
 - b. darin einen Rechtsanspruch auf Elternschutz festzuschreiben, der eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung von 28 Kalendertagen für den

⁴ U.a. https://ibdigital.uib.es/greenstone/collect/portal_social/import/europa/eu0043.pdf

⁵ <https://taz.de/Freistellung-fuer-Partnerin-nach-Geburt!/6010704/>

zweiten Elternteil oder für eine von der leiblichen Mutter benannte, soziale Bezugsperson ab Geburt des Kindes vorsieht;

- c. eine Regelung zu finden, den Elternschutz bei Mehrlingsgeburten analog zum Mutterschutz zeitlich auszuweiten;
 - d. eine Entgeltfortzahlung von 100 Prozent zu gewährleisten, deren Finanzierung entsprechend der Leistungen aus dem bestehenden Mutterschutzgesetz gestaltet wird;
 - e. ein Rückkehrrecht auf den früheren Arbeitsplatz sowie ein Diskriminierungs- und Kündigungsverbot im Zusammenhang mit dem Elternschutz festzuschreiben.
2. der Bürgerschaft bis zum 1. Februar 2025 zu berichten.